

RS Vwgh 1992/5/18 92/10/0019

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.05.1992

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

82/04 Apotheken Arzneimittel

Norm

AMG 1983 §83 Z6;

VStG §44a lit a;

Rechtssatz

§ 83 Z 6 AMG verweist auf die §§ 57 bis 59 sowie 61 und auf Verordnungen nach § 59 Abs 3 bzw Bescheide nach § 59 Abs 4 oder 4a. Das Tatbild der Verwaltungsübertretung der unzulässigen Abgabe von Arzneimitteln ist daher nur dann erfüllt, wenn der Täter die Tatbestandselemente einer oder mehrerer der verwiesenen generellen oder individuellen Normen verwirklicht. Daraus folgt, daß den Anforderungen des § 44a lit a VStG nur dann Genüge getan ist, wenn im Spruch des Straferkenntnisses die Tat so umschrieben ist, daß der Umschreibung eindeutig entnommen werden kann, durch welches Verhalten der Täter welche Tatbildalternative verwirklicht hat.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992100019.X01

Im RIS seit

09.08.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at